

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages
2. Zahlung
3. Kontrolle der Reiseunterlagen
4. Preiserhöhungen
5. Leistungen
6. Leistungsstörungen / Mitwirkungspflicht des Reisenden
7. Rücktritt durch den Reisenden
8. Reise-Versicherungen
9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
10. Haftungsbeschränkungen
11. Einreisebestimmungen
12. Ausschlussfrist, Verjährung
13. Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
14. Unterrichtung nach § 4 BDSG
15. Sonstiges
16. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

- a) Durch die schriftliche oder telefonische Reiseanmeldung wird FTS der Abschluss eines Reisevertrages verbindlich angeboten. An die Reiseanmeldung ist der Reisende oder das vermittelnde Reisebüro bis zur Annahme durch FTS, jedoch längstens 14 Werktage seit dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung gebunden.
- b) Mit der schriftlichen Reisebestätigung durch FTS kommt der Reisevertrag zu den hier aufgeführten Reisebedingungen zustande.
- c) Weicht die schriftliche Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so ist dies ein neues Angebot von FTS an den Reisenden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende entweder die Annahme erklärt oder eine die Annahme dokumentierende Handlung (z.B. Zahlung) vornimmt. In diesem Fall verzichtet FTS auf den Zugang einer Annahmeerklärung.
- d) Reisevermittler sind nicht bevollmächtigt, mit Wirkung gegen FTS von der Reiseausschreibung, den Allgemeinen Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen zu geben, abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen, Rücktrittserklärungen oder Mängelrügen entgegenzunehmen, sowie Entschädigungszahlungen zu Lasten von FTS zu leisten. § 91 Abs. 2 HGB wird hiermit abbedungen.

2. Zahlung

- a) Bei Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Erhalt eines Sicherungsscheins gem. § 651k BGB, ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zu leisten.
- b) Die Restzahlung wird fällig zum vereinbarten Termin, sofern der Reisende einen Sicherungsschein gem. § 651k BGB erhalten hat, spätestens bei Aushändigung bzw. vor Übersendung der Reiseunterlagen. In diesem Fall besteht ohne die Zahlung des vollständigen Reisepreises vor Reiseantritt durch den Reisenden kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch FTS. Erfolgt Zahlung nicht fristgerecht und auch nicht auf Mahnung seitens FTS innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist, ist FTS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rücktrittsgebühr nach den in Ziff. 12 niedergelegten Grundsätzen zu berechnen.

3. Kontrolle der Reiseunterlagen

Dem Reisenden obliegt, bei Übergabe der Reiseunterlagen unmittelbar zu prüfen, ob diese vollständig und richtig (Name, Reisedaten, Reiseziel etc.) ausgestellt sind und bei fehlerhafter Ausstellung sofort gegenüber FTS zu reklamieren.

4. Preiserhöhungen

FTS behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann FTS den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann FTS vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsmittel pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann FTS vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren FTS gegenüber erhöht, kann FTS den Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufsetzen. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für FTS verteuert. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für FTS nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat FTS den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn FTS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Reiseangebot anzubieten. Die vorgenannten Rechte muss der Reisende unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung FTS gegenüber geltend machen.

5. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung. FTS ist berechtigt, aus wichtigen Gründen in der Reisebestätigung bezeichnete Leistungen nachträglich zu ändern. Die Änderungen dürfen den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und müssen unter Berücksichtigung der Interessen von FTS für den Reisenden zumutbar sein. Flughafen- und/oder Ausreisesteuern sind im Reisepreis nicht enthalten. Diese sind vom Reisenden selbst bei Abflug am jeweiligen Flughafen zu bezahlen.

6. Leistungsstörungen / Mitwirkungspflicht des Reisenden

a) Bei Beschädigung oder Verlust von Gepäck hat der Reisende bei der Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, sofort am Flughafen eine Schadensanzeige aufzugeben und einen Schadensbericht ausfüllen zu lassen.

b) Bei Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, alles Zumutbare zur Behebung der Störung beizutragen und seinen Schaden gering zu halten. Im Rahmen dessen obliegt ihm, Beanstandungen unverzüglich FTS in Essen per
Telefax +49 (0) 201 - 841 21 21 oder
Telefon +49 (0) 201 - 841 210 oder

E-Mail unter info@fts-travel.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spambots geschützt! Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie sie sehen können.
mitzuteilen, damit FTS vor Ort Abhilfe schaffen kann. Eine schuldhafte Verletzung dieser Obliegenheit bewirkt, dass Ansprüche des Reisenden auf Minderung und Schadensersatz entfallen.

7. Rücktritt durch den Reisenden

a) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber FTS zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, ist FTS bei Flugreisen berechnigt,

bis 30 Tage vor Abflug 20% des Reisepreises,

bis 20 Tage vor Abflug 30% des Reisepreises,

bis 10 Tage vor Abflug 50% des Reisepreises,

bis 4 Tage vor Abflug 75% des Reisepreises,

ab 3 Tage vor Abflug 90% des Reisepreises,

ohne Nachweis als pauschalierte Entschädigung fordern. Maßgeblich für die Berechnung der Tage vor Abflug ist der Zugang der Rücktrittserklärung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bei FTS.

b) Bei der pauschalierten Entschädigung sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich mögliche Erwerb berücksichtigt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis unbenommen, dass FTS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehenden Pauschalen entstanden ist. FTS bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen Nachweis vorbehalten.

c) Für Städtereisen mit HLX, Germanwings, Ryanair, Easyjet, Air Berlin, Air France, Austrian, Alitalia, British Airways, CSA, Iberia, LTU, Lufthansa, KLM, Swiss und TAP gelten gesonderte Stornobedingungen. Tritt der Reisende vom Vertrag über eine derartige Städtereise zurück, ist FTS berechnigt, 90 % des Reisepreises unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts als pauschalierte Entschädigung zu fordern. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

8. Reise-Versicherungen

FTS empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchsversicherung bei der Europäische Reiseversicherungs AG, Vogelweidestr. 5, 81677 München. Auf Wunsch vermittelt FTS den Abschluss dieser Versicherungen.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

FTS kann vor Antritt der Reise gegenüber dem Reisenden vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt einer Reise den Reisevertrag kündigen:

ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. FTS behält den Anspruch auf den Reisepreis, wird aber dem Reisenden ersparte Aufwendungen unter Abzug der aufgewendeten Kosten erstatten.

bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die in der Reiseausschreibung ausgewiesene

Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der bereits gezahlte Reisepreis wird erstattet.

bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn bei Durchführung von Charterflügen durch FTS als ausführenden Luftfrachtführer das Buchungsaufkommen weniger als 70% der pro Charterflug angebotenen Sitzplatzkapazität beträgt. Der bereits gezahlte Reisepreis wird erstattet.

10. Haftungsbeschränkungen

- a) Die vertragliche Haftung von FTS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist gem. § 651 h Abs. 1 BGB beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, sofern ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit FTS für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Gegen FTS aufgrund unerlaubter Handlung gerichtete Ersatzansprüche wegen Sachschäden sind, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, auf EUR 4.000,-- beschränkt. Übersteigt der 3-fache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des 3-fachen Reisepreises begrenzt.
- c) Weitergehende Haftungsbeschränkungen nach internationalen Übereinkommen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. Einreisebestimmungen

- a) Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten, in denen FTS seine Reisen anbietet, unterrichtet FTS über die für sie geltenden Pass-, Visa-, Impf- und Devisenbestimmungen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt allein dem Reisenden.
- b) Angehörigen anderer Staaten obliegt es, sich selbst bei der Auslandsvertretung des Einreiselandes über die für sie geltenden Bestimmungen informieren.

12. Ausschlussfrist, Verjährung

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FTS geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Davon abweichend gelten im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie einer Schadensverursachung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

FTS ist verpflichtet, Fluggäste über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 11 der Verordnung EG 2111/2005 zu unterrichten.

14. Unterrichtung nach § 4 BDSG

FTS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Reisenden, soweit dies zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen von FTS erforderlich ist. Zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen ist die Übermittlung dieser Daten an die mit der Durchführung der einzelnen Teilleistungen beauftragten Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Hotels, etc.) von FTS notwendig. Eine Weitergabe der Daten an nicht mit der Durchführung des Reisevertrages befasste Dritte erfolgt nicht.

15. Sonstiges

- a) Angaben in Prospekten und sonstigen Drucksachen entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
- b) Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte, sonstiger Drucksachen oder Webangebote verlieren sämtliche vorhergehenden Prospekte, sonstige Drucksachen oder Webangebote über gleichartige Reisen ihre Gültigkeit.
- c) Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht.

16.Rechtswahl, Gerichtsstand

Der Reisevertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Passivprozesse, ist Essen.

Veranstalter:

FTS FLY & TRAVEL SERVICE GmbH

Wolfsbachweg 27, 45133 Essen

Telefon: 0201 / 841 21-0

Telefax: 0201 / 841 21-21

E-Mail: info@fts-travel.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spambots geschützt! Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie sie sehen können.

Stand: September 2008